

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einspaltige Zeile 15 Pfg.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Nr. 38.

Mittwoch, den 10. Mai

1916.

Nichtamtlicher Teil.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen
fetthaltigen Waschlsmitteln. Vom 18. April 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes
über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen
Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327)
folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Reichskanzler ist ermächtigt, den Verkehr mit Seife,
Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlsmitteln zu
regeln; er kann insbesondere Vorratserhebungen anordnen.
Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen gegen die
auf Grund vorstehender Ermächtigung erlassenen Be-
stimmungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit
Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft werden, so-
wie daß Beschränkungen, die bei der Vorratserhebung verschwiegen
werden, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung
in Kraft.

Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außer-
krafttretens.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung

betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über
den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fett-
haltigen Waschlsmitteln. Vom 18. April 1916.

Auf Grund des § 1 der Bekanntmachung über den Ver-
kehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschl-
smitteln vom 18. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 307) wird bis
auf weiteres folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Abgabe von Seife, Seifenpulver und anderen fett-
haltigen Waschlsmitteln an Selbstverbraucher darf nur nach
folgenden Grundsätzen erfolgen:

I. Die an eine Person in einem Monat abgegebene
Menge darf hundert Gramm Feinseife (Toiletseife und
Rasierseife) sowie fünfzig Gramm andere Seife oder
Seifenpulver oder andere fetthaltige Waschlsmittel nicht über-
steigen. Bei Feinseifen, die vom Hersteller in Umhüllungen
in den Verkehr gebracht werden, ist das unter Einschluß der
Umhüllung festgestellte Gewicht maßgebend. Als Ueber-
schreiten der Höchstmenge ist es nicht anzusehen, wenn ein
Stück Feinseife abgegeben wird, dessen Gewicht bis zu
hundertzwanzig Gramm beträgt. Bleibt der Bezug einer
Person in einem Monat unter der zugelassenen Höchstmenge,
so wächst der Minderbetrag der Höchstmenge des nächsten
Monats nicht zu.

II. Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung der für die
vierte volle Monatswoche bestimmten Brotkarte erfolgen.
Die Abgabe ist vom Verkäufer auf dem Stamme der Brot-
karte unter Bezeichnung der Art der Menge (Gewicht) mit
Tinte zu vermerken.

§ 2.

Soweit an einzelnen Orten zur Ausnahme des nach
§ 1 II vorgeschriebenen Vermerkes geeignete Brotkarten nicht

im Gebrauch oder solche Karten für einzelne Personen nicht
erteilt sind, regelt die zuständige Behörde die Zuteilung von
Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlsmitteln
nach Maßgabe der Grundsätze des § 1.

§ 3.

Die zuständige Behörde ist befugt, Ärzten, Zahnärzten,
Tierärzten, Zahntechnikern, Hebammen und Krankenpflegern
auf Antrag einen Ausweis zu erteilen, demzufolge an den
Inhaber in einem Monat über die auf Grund der §§ 1
oder 2 erhältlichen Waschlsmittel hinaus Feinseife bis zum
doppelten Betrage der im § 1 vorgesehenen Menge abgegeben
werden darf. Die Abgabe darf nur gegen Vorlegung des
Ausweises erfolgen; sie ist in der im § 1 vorgeschriebenen
Weise zu vermerken.

Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten, Zahntechnikern, Heb-
ammen und Krankenpflegern ist die Ueberlassung des Aus-
weises an andere Personen zum Bezuge von Seife verboten.

§ 4.

An Wiederverkäufer dürfen Seife, Seifenpulver und
andere fetthaltige Waschlsmittel nur insoweit abgegeben wer-
den, als bereits vorher eine dauernde Geschäftsverbindung
zwischen den Vertragsteilen bestanden hat. Die in einem
Kalendervierteljahr abgegebene Menge darf dreifach vom
Hundert der im gleichen Kalendervierteljahre des Jahres 1915
an denselben Wiederverkäufer abgegebenen Mengen nicht
übersteigen.

Abweichungen von diesen Bestimmungen sind nur mit
Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und
tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin zulässig.

§ 5.

Die Versorgung der Barbier mit der zur Aufrecht-
erhaltung ihres Gewerbes erforderlichen Rasierseife erfolgt
nach näherer Weisung des Kriegsausschusses für pflanzliche
und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin durch
Bermittlung des Bundes deutscher Barbier-, Friseur- und
Perückenmacher-Junggenossen.

§ 6.

An technische Betriebe, insbesondere Waschanstalten,
dürfen Seife, Seifenpulver und fetthaltige Waschlsmittel nur
mit Zustimmung des Kriegsausschusses für pflanzliche und
tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin abgegeben
werden.

Für Wäschereien, die weniger als zehn Arbeiter be-
schäftigen, kann die zuständige Behörde auf Antrag einen
Ausweis ausstellen, gegen dessen Vorlegung die zur Aufrecht-
erhaltung des Betriebs erforderliche Menge an Waschlsmitteln
abgegeben werden darf. Der Ausweis muß die zulässige Höchst-
menge angeben. Der Verkäufer hat die Abgabe auf dem
Ausweis in der im § 1 vorgeschriebenen Weise zu vermerken.

Den Inhabern der Wäschereien ist die Ueberlassung des
Ausweises an andere Personen zum Bezuge von Waschl-
smitteln verboten.

§ 7.

Welche Behörden als zuständige Behörden im Sinne
der §§ 2, 3 und 6 anzusehen sind, bestimmt die Landes-
zentralbehörde; sie erläßt auch erforderlichenfalls nähere Be-
stimmungen über die nach § 2 erforderliche Regelung der
Seifenanteile sowie die nach §§ 3 und 6 auszustellenden
Ausweise.

§ 8.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden keine An-
wendung gegenüber den Geesverwaltungen, der Marine-
verwaltung und denjenigen Personen, die von diesen Ver-
waltungen mit Waschlsmitteln versorgt werden. Die Ver-
waltungen treffen besondere Anordnungen über die Ver-
sorgung.

§ 9.

Wer den Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 5, 6 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 10.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. April 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Auf Grund des § 7 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlösungen, vom 18. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 308) wird folgendes bestimmt:

I.

Zuständige Behörde im Sinne der Bekanntmachung ist der Landrat. Wer als Gemeindevorstand anzusehen ist, bestimmen die Gemeindeverfassungsorgane.

II.

Von dem in § 7 a. a. D. vorgesehenen Erlasse näherer Bestimmungen über die nach § 2 erforderliche Regelung der Seifenzuteilung sowie die nach §§ 3 und 6 auszufüllenden Ausweise wird vorläufig abgesehen.

Berlin W. 9, den 22. April 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

Hierzu bestimme ich folgendes:

1. Soweit Personen, wie z. B. Selbstversorger, Brotfanten nicht besteuert, wird ihnen die im § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 18. April 1916 vorgeschriebene Seifenmenge auf Grund einer ortspolizeilichen Bescheinigung verabfolgt. Die Bescheinigungen berechtigen zum Ankauf von Seife bei allen Seifenhändlern des Kreises Bissa. Anträge auf Erteilung dieser Bescheinigung sind in den Städten an den Herrn Bürgermeister auf dem Lande an den Herrn Distriktskommissar zu richten.

Der Verkäufer hat die erfolgte Abgabe der Seife, ihrer Art und Menge auf der Bescheinigung mit Tinte zu vermerken und die Bescheinigung dem Käufer zurückzugeben, welcher sie der Ortspolizeibehörde mit dem nächsten Antrage auf Erneuerung der Seifenzuteilung zurückstellen hat.

2. Aerzte, Zahnärzte, Tierärzte, Zahnkünstler, Hebammen und Krankenpfleger haben die Ausstellung von Ausweisen auf Seifenzuteilung für einen Monat bei mir zu beantragen. Die Ausweise sind von dem Verkäufer der Seife, wie zu 1 bezeichnet, zu bescheinigen und zur Erneuerung mit zurückzugeben.

Bissa, den 8. Mai 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Betrifft freihändigen Ankauf von Pferden für die Heeresverwaltung.

Zwecks freihändigen Ankaufs von Pferden für die Heeresverwaltung wird am

Mittwoch den 24. Mai 1916, mittags 12 Uhr, in Reisen ein öffentlicher Markt abgehalten werden.

Es werden nur Pferde im Alter von 5—15 Jahren angekauft. Tragende und abgefohlte Stuten sowie Hengste sind ausgeschlossen.

Der Verkäufer hat einen Hanfhalter mit Doppelstrick mitzuliefern.

Bezahlung erfolgt sofort bar. Alle Pferde, die an diesem Tage zum Markt gebracht werden, dürfen zunächst nur dem stellvertretenden Generalkommando 5. Armeekorps (Major v. Lücken) vorgestellt werden. Händler und Aufkäufer haben zu dieser Zeit vor und während des Marktes nicht die Berechtigung, Pferde anzukaufen.

Bissa, den 4. Mai 1916.

Der Landrat.

v. Kardorff.

Berlin, den 18. April 1916.

Ueber die Auslegung der Begriffe „Eier“, „Eiertonserven“ und „Eiweiß“ im Sinne der Bekanntmachung über die Vereitlung von Kuchen vom 16. Dezember 1915 (R.-G.-Bl. S. 823) herrscht in den beteiligten Fachkreisen Unklarheit, die zu einer abweichenden Handhabung der Einschränkungsbestimmungen in den verschiedenen Bundesstaaten geführt hat. Zu deren Hebung bestimmen wir im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler auf Grund des § 7 Abs. 1 der Verordnung Folgendes:

Im Sinne der Bekanntmachung sind zu verstehen unter „Eiern“: frische Eier sowie Eier, die durch Aufbewahrung in Kaltwasser, Wasserglaslösung, Granatölösung oder dergl. oder in Kühlhäusern oder durch Verpackung in Asche, Kohn, Papier, Stroh oder dergl. haltbar gemacht sind;

unter „Eiertonserven“: flüssiges, durch Kochsalz oder sonstige Zusätze haltbar gemachtes Eiweiß und Eiweiß sowie eingetrocknetes Eiweiß und Eiweiß (auch „Linsliches“ Eiweiß, Trocken-Eiweiß oder Eialbumin genannt); unter „Eiweiß“: Eiweiß jeder Art, also auch Trocken-Eiweiß u. dergl.

Soweit an Stelle von Eiern flüssiges oder getrocknetes konserviertes Eiweiß verwandt wird, dürfen für 150 Gramm Eier neben höchstens 100 Gramm flüssigem oder 17,5 Gramm eingetrocknetem Eiweiß nicht mehr als 55 Gramm flüssiges oder 30 Gramm eingetrocknetes Eiweiß genommen werden, da 55 Gramm flüssiges konserviertes ebenso wie 30 Gramm eingetrocknetes Eiweiß etwa der in 150 Gramm frischem Ganzei enthaltenen Eidottermasse und 17,5 Gramm eingetrocknetes Eiweiß etwa 100 Gramm flüssigem frischem Eiweiß (Eiklar) entsprechen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A. von Meyeren.

Der Minister des Innern.

J. A. Freund.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 3. Mai 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Anordnung (Nr. 8)

zur Regelung des Ankaufs, des Absatzes und der Umschlüsse beim Weiterverkauf von Schlachtvieh.

Auf Grund der §§ 8, 15 der Bundesratsverordnung vom 27. März 1916, über Fleischversorgung (Reichs-Gesetzbl. S. 199), der Preussischen Ausführungsverordnung dazu vom 29. März 1916, des § 3 der Bundesratsverordnung vom 14. Februar 1916 zur Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch (Reichs-Gesetzbl. S. 99), der Preussischen Ausführungsverordnung dazu vom 16. Februar 1916, der Anordnung der Landeszentralbehörden vom 19. Januar/3. Februar 1916 und der §§ 2, 7, 11 Abs. 2 und 10 der Satzung für die Regelung des Viehhandels in der Provinz Posen vom 6. Februar/25. März 1916 wird folgendes angeordnet:

Regelung des Ankaufs u. Absatzes von Schlachtvieh.

§ 1.

Das Verbandsgebiet ist in Sammelbezirke eingeteilt und für jeden Sammelbezirk ein Sammelhändler bestellt worden. Für den Kreis Bissa ist Herr Paul Stephan in Bissa zum Sammelhändler bestellt worden.

§ 2.

Die Sammelhändler haben sich des Ankaufs von Schlachtvieh unmittelbar vom Landwirt oder Mäster, besonders innerhalb ihres eigenen Sammelbezirks, zu enthalten; ausnahmsweise dürfen sie langjährige, nicht ohne weiteres auf einen anderen Viehhändler übertragbare Handelsbeziehungen zu Landwirten oder Mästern aufrecht erhalten.

Der Ankauf von Schlachtvieh vom Landwirt oder Mäster ist vorbehalten:

1. den Verbandsmitgliedern, die von dem Vorstände des Posener Viehhandelsverbandes eine Ausweisarte für Viehhändler (bläulich getöntes Papier) erhalten haben;

2. den nach § 1 der Anordnung (Nr. 1) vom 7. März 1916 vermöge ihrer Ausweisarte für Fleischer (rötlich getöntes Papier) bisher nur zum Viehankauf für ihren eigenen Schlachtereibetrieb berechtigten Verbandsmitgliedern, die vom Vorstand auf Antrag durch einen Vermerk auf der Ausweisarte zum unbeschränkten Viehhandel zugelassen sind; solchen Verbandsmitgliedern kann die erweiterte Befugnis zum Viehhandel nur erteilt werden, wenn sie weder vom Kommunalverband ihres Wohnortes als Schlächter oder Fleischer zur Versorgung der Zivilbevölkerung bestimmt sind, noch die Schlachtung oder Fleischlieferung für immobile Truppenteile, Bazarstelle oder Gefangenenlager übernommen

haben, und wenn sie schon vor dem 15. Februar 1916 den Viehhandel im Nebenberufe betrieben haben.

§ 3.

Das gesamte in der Provinz Posen aufgekaufte Schlachtvieh steht zur Verfügung des Vorstandes des Posener Viehhandelsverbandes. Die nach § 2 zum Ankauf berechtigten Verbandsmitglieder (die einkaufenden Viehhändler) haben das gekaufte Schlachtvieh an den Sammelhändler des Bezirks, in dem es zur Zeit des Kaufabschlusses mit dem Landwirt oder Wälder gestanden hat, nach den Weisungen des Sammelhändlers abzuliefern; der Weiterverkauf an einen anderen ist ihnen verboten. Die Sammelhändler haben das ihnen von den einkaufenden Viehhändlern abgelieferte Schlachtvieh für den Vorstand des Viehhandelsverbandes abzunehmen. Der Vorstand ordnet die Verteilung auf die von ihm zu versorgenden Stellen: die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresversorgung (Viehsammelstelle Posen), die immobilien Truppenteile, Lazarette und Gefangenenlager, die auswärtigen und die heimischen Kommunalverbände an. Die Sammelhändler sind den Weisungen des Vorstandes, die einkaufenden Viehhändler denen der Sammelhändler Folge zu leisten verpflichtet.

Die einkaufenden Viehhändler haben innerhalb der Grenzen der vom Bundesrat oder vom Vorstande des Posener Viehhandelsverbandes vorgeschriebenen Höchstpreise bei der Preisbewilligung Unterschiede nach dem Schlachtwerte der Tiere zu machen.

§ 4.

Verbandsmitgliedern, die nicht nach § 2 zum Ankauf berechtigt oder unbefristet zugelassen sind, insbesondere die von einem Kommunalverband, einem mobilen Truppenteile, Lazarett oder Gefangenenlager mit der Schlachtung von Vieh oder mit der Fleischlieferung beauftragten Verbandsmitgliedern ist der eigene Ankauf von Schlachtvieh aller Art vom Landwirte, Wälder oder Viehhändler verboten. Insofern als ihnen von einem Kommunalverband, einem mobilen Truppenteile, Lazarett oder Gefangenenlager das Schlachten von Vieh oder die Fleischlieferung übertragen ist, erhalten sie das Schlachtvieh von dem Kommunalverband oder der militärischen Stelle durch Vermittlung des Vorstandes des Viehhandelsverbandes zugewiesen.

Aufschläge beim Weiterverkauf von Schlachtvieh.

§ 5.

Beim Weiterverkauf von Schlachtvieh nach § 3 dürfen neben dem Ersatz wirklich entstandener Frachtkosten als Aufschlag für Handelsunkosten jeglicher Art und für Handelsgewinn

bei Schlachtrindern, Schweinen und Schafen	5%
bei Kälbern	7%
einseitig vom Einkaufspreis (Lebendgewicht und Staltpreis) berechnet werden. Von diesem Aufschlag erhält	
der Sammelhändler	1%
die übrigen	4% oder 6%

der einkaufende Viehhändler, der davon $\frac{1}{2}$ % dem Posener Viehhandelsverband abzugeben hat.

Schlussbestimmungen.

§ 6.

Der Vorstand erläßt zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 2 bis 4 nähere Anweisungen an die einkaufenden Viehhändler und die Sammelhändler.

§ 7.

Verbandsmitglieder, die den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandeln, haben die Entziehung der Ausweisurkunde nach § 6 der Satzung vom 6. Februar/25. März 1916 zu gewärtigen. Außerdem setzen sie sich bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften in den §§ 2 bis 4 und 6 der Satzung nach § 7 der Anordnung der Landeszentralbehörden, betreffend Bildung rechtsfähiger Verbände zur Regelung des Viehkaufs, vom 19. Januar 1916 und den §§ 15 Nr. 3 und 8 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats vom 27. März 1916 über Fleischversorgung, in Verbindung mit der Preussischen Ausführungsanweisung dazu vom 29. März 1916, bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift in § 5 der Satzung nach den Bestimmungen des Bundesrats vom 23. Juli 1915 gegen übermäßige Preissteigerung (Reichs-Gesetzblatt S. 467) und vom 23. September 1915 zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel (Reichs-Gesetzblatt S. 603) aus.

§ 8.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Anordnung (Nr. 5) vom 29. März 1916 über die Regelung des Ankaufs und Abgabes von Schlachtvieh in der Provinz Posen und die Vorschriften über die zulässigen Aufschläge beim Weiterverkauf von Schlachtschweinen und Schlachtrindern in den §§ 1 und 2 der Anordnung (Nr. 2) vom 9. März 1916 zur Regelung der Viehpreise und Aufschläge bei dem Weiterverkauf von Vieh ihre Wirksamkeit.

Posen, den 29. April 1916.

Der Vorstand des Posener Viehhandelsverbandes.

Ganse.

Wagner.

Auf Grund des § 7 der Ausführungsbestimmungen des Reichsanstalters vom 5. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 238) über die Einfuhr von Salzheringen usw. wird bestimmt:

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der Ausführungsbestimmungen ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Rufenst.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Freiherr von Massenbach.

Der Minister des Inneren.

J. A.: Freund.

Vorstehende Anordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Posen, den 5. Mai 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

Bekanntmachung betr. Kaffee.

Der Kriegsausgleich für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin macht bekannt, daß von den ordnungsmäßig angemeldeten und bei ihm verbuchten Beständen an Rohkaffee vorerst eine Quote von insgesamt 10% jeder einzelnen Sorte zum Verkauf und zur Röstung unter folgenden Bedingungen freigegeben wird:

1. An den Verbraucher darf Kaffee nur in geröstetem Zustande verkauft werden.

2. In jedem einzelnen Falle darf nicht mehr als $\frac{1}{2}$ Pfund gerösteter Kaffee verkauft werden. Der Verkauf ist nur gestattet, wenn gleichzeitig an denselben Käufer mindestens die gleiche Gewichtsmenge Kaffee-Ersatzmittel abgegeben wird.

3. Der Preis für $\frac{1}{2}$ Pfund gerösteten Kaffee und $\frac{1}{2}$ Pfund Kaffee-Ersatzmittel darf zusammen 2,20 Mark nicht übersteigen.

4. An Großverbraucher (Kaffeehäuser, Hotels, Gastwirtschaften, gemeinnützige Anstalten, Lazarette usw.) darf an Kaffee nur die Hälfte desjenigen Quantums in wöchentlichen Raten verkauft werden, das ihrem nachweisbaren wöchentlichen Durchschnittsverbrauch der letzten drei Betriebsmonate entspricht; es muß auch in diesem Falle mindestens die gleiche Menge Ersatzmittel verkauft werden.

5. Fertige Mischungen von geröstetem Kaffee mit Ersatzmitteln müssen mindestens die Hälfte Kaffee-Ersatzmittel enthalten. Der Preis für diese Mischungen darf, wenn sie 50% Kaffee enthalten, 2,20 Mark pro Pfund nicht übersteigen. Enthalten die Mischungen einen geringeren Prozentsatz Bohnenkaffee, so ist der Verkaufspreis dementsprechend niedriger zu stellen.

Denjenigen Verkäufern von Kaffee, Kaffee-Ersatzmitteln und fertigen Mischungen, welche die obigen Bedingungen nicht einhalten, wird durch den Kriegsausgleich ihr gesamter Vorrat an Kaffee abgenommen werden.

betr. Tee.

Der Kriegsausgleich für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. in Berlin macht bekannt:

Die angemeldeten Bestände an grünem Tee werden hiermit unter der Bedingung freigegeben, daß der Verkaufspreis im Groß- und Kleinhandel 2,50 Mark für $\frac{1}{2}$ Kilo verzollt nicht übersteigt.

Berlin, den 3. Mai 1916.

Kriegsausgleich für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel
G. m. b. H.

Die Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Verbrauchsjuder vom 10. April 1916 (R.-G.-Bl. S. 261) unterscheidet zwischen dem durch die Kommunalverbände zu regelnden allgemeinen Verbrauch der Zivilbevölkerung einschließlich des Verbrauchs der Anstalten, der Bäder, der Konditoreien und der Gasthäuser (§§ 3, 5) und dem Verbrauch der Juckerarbeiter, das sind mit Ausnahme der eben genannten Betriebe alle gewerblichen Betriebe, in denen Jucker verwendet wird (Verordnung § 10); den gewerblichen Betrieben stehen gleich landwirtschaftliche Betriebe, in denen unter Verwendung von Jucker Nahrungs-, Genuss- und Heilmittel zum Zwecke der Weiterveräußerung bereitet werden. (Ausf. Bestimmungen vom 12. April 1916 § 2 Abs. II.) In welchem Umfange und unter welchen Bedingungen sie Jucker beziehen und verwenden dürfen, bestimmt der Reichsanstalt (Verordnung § 10). Wer Jucker in einem solchen Betriebe verwenden will, hat zur Ermittlung seines Juckeranteiles der Reichsjuckerstelle s o f o r t Anzeige zu erstatten über Art und Umfang des Betriebes und darüber, welche Mengen und Arten von Fertigwaren er in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis zum 30. September 1915, vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1915 und vom 1. Januar bis 31. März 1916 hergestellt hat, welche Menge von Arten und Rohstoffen,

insbesondere welche Mengen Zucker er hierzu verwendet hat und welche Mengen von Fertigwaren, Rohstoffen und Zucker er am 25. April in Genshagen hat. Soweit Aufzeichnungen fehlen, sind Schätzungen zulässig. Die Anzeige hat auf einem Fragebogen nach vorgeschriebenem Muster zu geschehen.

Die Fragebogen können von den Beteiligten bei der Reichszuckerstelle erhalten werden.

Aus der Erfassung durch die Fragebogen scheiden aus:
a) die Bäckereien, Konditoreien und Gasthäuser, da ihr Verbrauch von den Kommunalverbänden aus dem auf die Kommunalverbände treffenden Bedarfsanteil zu decken ist; dabei werden als Konditoreien auch solche Betriebe in ihrem ganzen Umfange zu rechnen sein, die nebenbei zum Zwecke der Verarbeitung zu Konditorwaren Obst in irgendwelcher Form konfektieren;

b) die Apotheken, soweit sie Heilmittel nach dem deutschen Arzneibuch herstellen. Die hierzu zu verarbeitenden Zuckermengen sind im Verhältnis zum Bedarfsanteil des Kommunalverbandes verschwindend gering; sie kommen unmittelbar der Versorgung des nächsten örtlichen Umkreises zugute; es ist daher geboten, diesen Bedarf aus dem Bedarfsanteil der Kommunalverbände zu befriedigen. Soweit in Apotheken über den eigenen Apothekenbedarf hinaus Fruchtzucker, Schönheitsmittel u. dgl. bereitete werden, sind sie als zuckerverarbeitende Betriebe im Sinne des § 10 der Verordnung anzusehen.

Wer die vorgeschriebene Anzeige nicht sofort erkrankt, muß damit rechnen, bei der Bemessung der Zuckerration nicht berücksichtigt zu werden.

Die Fragebogen sind von den Betriebsunternehmern nach der Ausfüllung der unteren Verwaltungsbehörde (Landratsamt) vorzulegen.

Lissa, den 8. Mai 1916.

Der Landrat.
von Kardorff

Im Monat April d. Js. haben Jagdscheine erhalten.
Beginn der
Gültigkeit

Jahresjagdscheine.

6. 4. 16. Landgerichtsrat a. D. Kayser, Lissa,
9. 4. 16. Kaufmann Stanislaus Matyszczyk, Lissa.

Lissa, den 5. Mai 1916.

Der Landrat.
von Kardorff.

Zur Abhaltung der Schau der Anlagen der Samica-Melliorations-Genossenschaft steht am

Sonnabend, den 20. Mai d. Js.

Termin an.

Die Schau beginnt vormittags 10 Uhr bei Witoslaw und wird bis Polnisch Jeserig fortgesetzt.

Beischluß.

Das Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung des in Tharlang belegenen, im Grundbuche von Tharlang auf den Namen des Landwirts Georg Dressler in Tharlang eingetragenen Grundstücks Tharlang Blatt I Band 14 A wird aufgehoben. Der auf den 11. Mai 1916 bestimmte Termin fällt weg.

Lissa i. P., den 5. Mai 1916.

Königliches Amtsgericht.

Gemüse- und Blumenpflanzen

empfehlen

Gärtnerei B. Kahl,
Gartenstraße 6.

Schlachtpferde

kauft und zahlt die höchsten Preise. Nicht transportfähige Pferde werden sofort mit Wagen abgeholt.

Hermann Kottseper,
Hofschlachtereier. Lissa i. P.
Hirschstraße 8.

Etwaige Anliegen oder Beschwerden sind dem Genossenschaftsvorstande an Ort und Stelle vorzutragen.

Kosten, den 4. Mai 1916.

Der Direktor der Samica-Melliorations-Genossenschaft.
Dr. Lorenz, Königl. Landrat.

1. Die herrschende und voraussichtlich noch größer werdende Fleischknappheit veranlaßt die Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen im Verein mit den Schulbehörden auch kleinere Mittel zur Milderung heranzuziehen. Die Herren Lehrer wollen deshalb beim Unterricht auf die Wichtigkeit der Rindenzucht nachdrücklich hinweisen, für verstärkte Haltung durch die größeren Kinder und Liebhaber in Stadt und Land eintreten und ihnen in jeder Beziehung bei der Beschaffung geeigneter Zuchtpaare, Einrichtung der Zuchtställe pp. fördernd und helfend zur Seite stehen. Anweisung über Haltung, Fütterung und Pflege geben Pflanzstoffe, Feinmist zum Betriebe von Gartenbau und Kleintierzucht, 1,50 M., und eine Flugkarte, die die Landwirtschaftskammer in Posen kostenlos in jeder gewünschten Zahl abgibt. Aufgebaut soll die Zucht auf dem in den Ortsgemeinden vorhandenen Zuchtmaterial werden. Minderbemittelten Interessenten will die Landwirtschaftskammer Zuschüsse zur Beschaffung von Zuchtsämlingen gewähren, oder ihnen auch, soweit es möglich ist, solche liefern. Für die über den eigenen Fleischbedarf hinausgehenden Schlachtvieh (5—6 Monate alt) sind Sammelstellen unter der Leitung geeigneter Personen einzurichten. Letztere zeigen der Landwirtschaftskammer an, wann und wieviel Tiere und in welchem Gewicht abzugeben sind. Die Landwirtschaftskammer sorgt für sichere Abnahme zu dem jeweiligen Marktpreise. Die Sammelstellen sollen von der Landwirtschaftskammer außer der guten Bezahlung für die Tiere erhalten für 300 Pfund Lebendgewicht 10 Mark, für je 100 Pfund mehr 2 Mark, für 500 Pfund außerdem ein Diplom, die drei besten Sammelstellen eine silberne oder bronzene Staatsmedaille. Bis zum 24. Mai d. Js. ist zu berichten, was in dieser Sache durch jede Schule geschehen ist, ob die Einrichtung einer verstärkten Zucht und von Sammelstellen möglich ist. Wo keine geeigneten Sammler auffindig zu machen sind, bittet der Herr Regierungspräsident die Herrn Lehrer, diese geringe Mehrarbeit selbst zu übernehmen.

2. Wo die Schulräume als Impfstoffe dienen, sind diese rechtzeitig zu reinigen und zu lüften.

Lissa, den 8. Mai 1916.

Die Kreisschulinspektoren von Lissa I, II und III
und Storchneß.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Bekanntmachung.

Oeffentliche Auktion von Intarnattlee

zu Heu (etwa 75 Morgen in Parzellen schon von einem Morgen bis zu größerer Zahl von Morgen) findet statt

am 10. Mai um 9 Uhr vormittags

auf dem Kleeelde von der Gostynner Grenze bei der Feldscheune Czachorowo. Nähere Auskunft wird erteilt bei der Auktion, auf Wunsch schon früher bei der Gutsverwaltung. Es ist zu bemerken, daß der Klee so stark ausgewachsen ist, daß er schon jetzt gemäht werden kann.

Gutsverwaltung Czachorowo

bei Gostyn. Bahnstation Gostyn.

Seifen-Rezept!

Man nehme 500 Gramm „Seifenfleg Triumph“, löse es mit 5 Liter Wasser auf. Nach Erkalten beifügen Sie

10 Pfd. wirklich gute Galmiat-Wasch-Seife.

Hohe Waschkraft!

Hunderte Anerkennungen und Nachbestellungen.

Verband gegen Nachnahme von M. 5. Jeder Bestellung von 500 Gramm „Seifenfleg Triumph“ muß das erforderliche Protokollmittelstück oder ein Seifenbezugschein beigelegt werden.

Einfaches Aufkochen. — Mithlingen unmöglich.

Eduard Jammer, Berlin-Wilmersdorf

Reimolderstraße 64.